



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 15. April 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnungsfähigkeit von Vitamin B6

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschloss die Nr. 42a „*Vitamin B6 (als Monopräparat) nur zur Behandlung von angeborenen pyridoxinabhängigen Störungen mit schwerwiegender Symptomatik. Nach erfolgreichem Therapieversuch ist eine längerfristige Verordnung zulässig.*“ in der Anlage I (so genannte OTC-Übersicht) der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) zu ergänzen. Der Beschluss trat am 15. April 2021 in Kraft.

In Anlage I besteht in Nr. 44 bereits eine ausnahmsweise Verordnungsfähigkeit für *wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.*

Aufgrund angeborener Funktionsstörungen Vitamin B6-abhängiger Enzyme kann es zu unterschiedlichen Stoffwechselstörungen kommen, welche sich durch vielfältige Symptome in unterschiedlichen Schweregraden äußern. Für diese selten vorkommenden angeborenen Stoffwechselstörungen (z. B. Hyperoxalurie Typ I) stehen, wenn überhaupt, nur wenige Therapiemöglichkeiten zur Verfügung. Es entspricht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse, dass durch eine erhöhte (überphysiologische) Gabe von Vitamin B6 (Pyridoxin), pyridoxinabhängige Störungen teilweise behandelt werden können.

Sofern pyridoxinabhängige Störungen mit einer schwerwiegenden Symptomatik verbunden sind, welche lebensbedrohlich sind oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen, können Vitamin B6-haltige Arzneimittel mit einer entsprechenden Zulassung ausnahmsweise zulasten der GKV verordnet werden. Da die Behandlung mit Vitamin B6, je nach Ausmaß der Funktionsstörung der Vitamin B6-abhängigen Enzyme, nur bei einem Teil der Patient*innen anspricht, ist regelhaft zu prüfen, ob ein Therapieansprechen vorliegt und eine Fortführung der Behandlung mit Vitamin B6 medizinisch geboten ist.

Ansprechpartner für Ordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.